



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1912
Signatur: Amb. 4. 637(1912)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

VIII. Feuerschutz und Feuerversicherung.

1. Feuerpolizei.

Allgemeines. Bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften über Feuerpolizei sowie hinsichtlich der einschlägigen Dienstarrichtungen und Gebührenordnungen wird auf die Ausführungen im Verwaltungsbericht für 1897 S. 292 ff., ferner auf die Nachträge in den Verwaltungsberichten für 1898/99 S. 288 f., für 1902 S. 245, für 1903 S. 215 und für 1905 S. 236 verwiesen.

An Stelle der ortspolizeilichen Vorschriften vom 3. Dezember 1886 „Feuerpolizei im allgemeinen“, vom 26. August 1887 „Behandlung von Puzlumpen und Faserstoffen“, vom 27. Januar 1882 „Ausbrennen von Kellern“, vom 27. Juni 1878 „Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände“, vom 27. Dezember 1902 „Kalziumkarbid und Acetylgas“ ist die ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. Mai 1912 getreten, die im folgenden zum Abdruck gelangt.

Ortspolizeiliche Vorschrift über Feuerficherheit.

Der Stadtmagistrat Nürnberg erläßt auf Grund der §§ 368 Ziff. 8 und 369 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches, des Artikels 2 Ziff. 14 und 16 sowie der Artikel 94, 101 Absatz I und II des Polizeistrafgesetzbuches, endlich des § 37 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 9. Juni 1902, betreffend „leicht entzündliche flüssige Stoffe“ folgende, durch Entschliebung der Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. Mai 1912 Nr. 81 d 18 für vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift:

I. Allgemeines.

§ 1. Haus- und Grundbesitzer sind verpflichtet, den ihnen besonders erteilten Aufträgen der Polizeibehörde zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Häusern beziehungsweise Anwesen binnen der ihnen vorgestreckten Frist bei Vermeidung der Bestrafung nachzukommen.

Gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Personen, welchen Räume oder Grundstücke von den Eigentümern zu gewerblichen oder Handelszwecken überlassen sind, ohne daß deswegen die Verpflichtung der Eigentümer berührt würde.

II. Fuß- und Dachböden, Kamine und Rauchrohre.

§ 2. Vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen aller Feuerungsanlagen und vor den Fußöffnungen der Kamine in Räumlichkeiten mit Holzfußböden ist der Boden auf 0,50 m Länge und 0,45 m Breite mit Blech zu beschlagen, durch ein mit Rändern versehenes Vorsatzblech von gleicher Länge und Breite vor Entzündung zu schützen oder sonstwie feuersicher herzustellen.

§ 3. Holz, Stroh, Getreide und sonstige brennbare Gegenstände dürfen auf den Dachböden nicht unmittelbar an die Schlöte gelagert werden.

Letztere müssen nach allen Seiten hin mindestens 1 m weit frei und zugänglich sein.

§ 4. Dachbodenöffnungen müssen mit Fenstern oder Läden zum Schutze gegen das Eindringen von Flugfeuer und Funken versehen sein.

§ 5. Die Kaminwände müssen tunlichst frei und zugänglich gehalten werden.

Es ist verboten, Holz, Stroh, Getreide oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände daran zu lagern.

§ 6. Rauchrohre von Öfen und Herden auszubrennen, ist verboten.

III. Aufbewahrung von Holz und sonstigen feuergefährlichen Gegenständen.

§ 7. In Ermangelung anderer hierzu geeigneter Räume dürfen Brennholz, Steinkohlen und andere zum Hausgebrauche bestimmte Brennmaterialien auf den Hausböden gelagert werden, es darf jedoch die gelagerte Menge den Bedarf eines Jahres nicht überschreiten.

Alle größeren Vorräte von Heu, Stroh, Ruß-, Werk- und Brennholz sowie von anderen Brennmaterialien dürfen nur in gut verschlossenen Räumlichkeiten oder Feuerstätten gelagert werden. Die Lagerung solcher Vorräte im Freien kann beanstandet oder an besondere Bedingungen geknüpft werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Feuerficherheit veranlaßt erscheint.

§ 8. Brennmaterialien oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände unter Treppen oder in deren unmittelbarer Nähe zu lagern, ist verboten.